

Meldung von Infektionskrankheiten und meldepflichtigen Nachweisen von Krankheitserregern nach Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

ab 1. 1. 2001

Am 1. 1. 2001 tritt das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft (Bundesgesetzblatt, Jg 2000, Teil I, Nr 33, ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 2000). Dieses Gesetz ist eine Novellierung des bisherigen Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) von 1979. In diesem Gesetz sind zahlreiche Neuerungen verankert, die es zukünftig zu beachten gilt.

Das Gesetz gliedert sich in 16 Abschnitte. In dieser Kurzmitteilung soll zunächst nur auf den Abschnitt Meldewesen eingegangen werden. Um Veränderungen im Meldewesen zur jetzigen Verfahrensweise gering zu halten und um das bisherige Niveau der Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Freistaat Sachsen nicht abzusenken, ist auch eine Novellierung der bisher gültigen „Verordnung des Sächsischen Staatministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten nach dem Bundes-Seuchengesetz (SeuchMeldeVO) vom 11. November 1995“ (SächsGVBl, Nr. 29 vom 05. Dezember 1995) notwendig. Ein entsprechender Entwurf wurde von einer Ar-

beitsgruppe erarbeitet und liegt dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vor (Infektionsschutzgesetz-Meldevorordnung / IfSG-MeldeVO).

Die Meldung von Infektionskrankheiten beziehungsweise der Nachweis von Krankheitserregern an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt auf zweierlei Weise:

- die Meldungen vom Arzt zum Gesundheitsamt gemäß §§ 6, 8, 9 IfSG und
- die unmittelbaren Meldungen der Laboratorien an das Gesundheitsamt gemäß §§ 7, 8, 9 IfSG.

In Sachsen wird dies nach je einem einheitlichen verbindlichen Meldebogen erfolgen. Diese beiden Meldebögen, unter Berücksichtigung der sächsischen Besonderheiten - IfSG-MeldeVO, wurden von einer Arbeitsgruppe unter Beachtung der Vorgaben des RKI erarbeitet. Sie erhalten rechtzeitig nach dem Inkrafttreten dazu noch weitergehende Informationen. Um keinen Bruch im Meldewesen eintreten zu lassen beachten Sie bitte, dass ungeachtet der Tatsache, ob die IfSG-MeldeVO zum 01. 01. 2001 bereits de-

jure in Kraft ist oder nicht, das bisherige Meldesystem (Umfang der Meldungen und Meldemodalitäten) weiter volle Gültigkeit besitzt.

Um die Meldevorgänge zukünftig zu optimieren, insbesondere seitens der zirka 40 sächsischen Laboratorien, ist zunächst (bis zur späteren EDV-Meldung per eMail) die Meldung per Fax favorisiert. Die Gesundheitsämter sind gegenwärtig aufgefordert, je eine Fax-Nummer ihres Gesundheitsamtes zu benennen, auf dem diese Meldungen eingehen sollen (aus datenschutzrechtlichen Gründen an einem Ort, zu dem nur befugtes Personal Zutritt hat und wo die Meldungen auch an Wochenenden und Feiertagen zur Kenntnis genommen werden). Diese Fax-Nummern werden Ihnen ebenfalls so bald als möglich mitgeteilt werden.

Landesuntersuchungsanstalt für das
Gesundheits- und Veterinärwesen
Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
Zschopauer Str. 87, 09111 Chemnitz